



**REGLEMENT ZUR
AUSRICHTUNG VON FÖRDERBEITRÄGEN
AN DIE VERBANDSVEREINE
GEMÄSS VEREINBARUNG MIT DER KULTURSTIFTUNG LIECHTENSTEIN
GÜLTIGKEIT 2017-2019**

Vorbemerkungen

Der Liechtensteiner Blasmusikverband (LBV) hat gemäss Art. 14 des Kulturförderungsgesetzes (KFG) mit der Kulturstiftung Liechtenstein eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2019 abgeschlossen.

Gemäss der Leistungsvereinbarung stellt die Kulturstiftung Liechtenstein dem LBV folgende Beiträge für die Leistungsperiode 2017-2019 zur Verfügung:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | Betriebsbeitrag in Höhe von | CHF 48'000 |
| b. | Beitrag „Musik in kleinen Gruppen“ in der Höhe von | CHF 3000 |
| c. | Den Jahresbeitrag von | CHF 189'000 |
- zur Weitergabe an die Verbandsvereine zur Verwendung für Aus- und Weiterbildung an der Liechtensteinischen Musikschule, für Instrumente, sowie für Unterhalt von Uniformen, Trachten und Einheitskleidungen (75% des Jahresbeitrages); sowie für die Durchführung von Neuuniformierungen bzw. Ersatzanschaffungen von Uniformen (11% des Jahresbeitrages). Ebenfalls wird aus diesem Jahresbeitrag ein Betrag von 14% für die Jungmusikantenlager zur Verfügung gestellt.

Der LBV verwaltet die ihm zur Verfügung gestellten Mittel autonom. Abweichungen von den oben genannten Prozentzahlen können auf Vorschlag des LBV von der GV jährlich beschlossen werden.

Der LBV hat sich der Kulturstiftung Liechtenstein gegenüber zu folgendem verpflichtet:

- a. Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln zu erstellen;
- b. die Fördermittel entsprechend an die Verbandsvereine weiterzugeben und die vereinbarte Zweckbestimmung sicherzustellen;
- c. eine nicht mehr als 30%ige Förderung zu gewähren;
- d. mit nicht verwendeten Fördermittel Reserven für die kommenden Jahre zu schaffen;
- e. jährliche Berichterstattung über die Verwendung der Fördermittel zu geben;
- f. die Verbandsvereine entsprechend zu informieren und zu beraten;
- g. grössere Anschaffungen der Verbandsvereine zu koordinieren.

1 Allgemeines

Der LBV zahlt den Verbandsvereinen Förderbeiträge aus für

- 1.1 Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Musikvereine an der Liechtensteinischen Musikschule (kurz: Musikschulkosten);
- 1.2 Anschaffungen und Reparaturen von Instrumenten;
- 1.3 Unterhalt von Uniformen, Trachten und Einheitskleidungen;
- 1.4 Neu- bzw. Ersatzanschaffungen von Uniformen, Trachten und Einheitskleidungen;
- 1.5 Durchführung von Jungmusikantenlagern.

2 Förderbeiträge an Musikschulkosten (1.1), Anschaffungen und Reparaturen von Instrumenten (1.2), sowie Unterhalt von Uniformen, Trachten und Einheitskleidungen (1.3)

- 2.1 Die Förderung beträgt maximal 30 % für die angefallenen Musikschulkosten, die Anschaffung und Reparatur von Instrumenten, sowie den Unterhalt von Uniformen, Trachten und Einheitskleidungen.
- 2.2 Die Beträge gemäss Ziff. 1.1 bis 1.3 sowie eventuelle zusätzliche Beträge gemäss Ziff. 2.4 werden den Vereinen proportional zur relevanten Mitgliederzahl gemäss Ziff. 4.2 zugesprochen. Die Beträge werden auf Konten gutgeschrieben, welche beim LBV für die Vereine geführt werden; der für den jeweiligen Verbandsverein errechnete Betrag wird nur zur Gänze an diesen ausbezahlt, wenn er 30 % der dem Verein in diesem Jahr entstandenen Kosten gemäss Ziff. 1.1 bis 1.3 nicht übersteigt. Übersteigt der errechnete Betrag 30 % der dem Verein in diesem Jahr entstandenen Kosten gemäss Ziff. 1.1 bis 1.3 werden an den Verein nur 30 % der Kosten ausbezahlt.
- 2.3 Im laufenden Jahr nicht vollständig ausgeschöpfte Förderbeiträge (gemäss Ziff. 1.1 bis 1.3) werden auf den Konten der Vereine auf neue Rechnung vorgetragen und stehen dem jeweiligen Verein gemäss den Bestimmungen dieses Reglements weiterhin zur Verfügung. Ein Vorbezug zu Lasten neuer Rechnung ist nicht möglich.
- 2.4 Übersteigt ein Vereinskonto nach Rechnungsabschluss am Jahresende einen Saldo von CHF 10'000, so werden auf dem Vereinskonto nur CHF 10'000 auf neue Rechnung vorgetragen. Die darüber hinausgehenden Beträge werden im kommenden Jahr gemäss Ziff. 2.2 dem Jahresbetrag zugerechnet und den Vereinen zugesprochen.

3 Förderbeitrag an Neu- bzw. Ersatzanschaffungen von Uniformen, Trachten und Einheitskleidungen (1.4)

- 3.1 Die Förderung beträgt maximal 30 % für Neu- bzw. Ersatzanschaffungen von Uniformen, Trachten und Einheitskleidungen.
- 3.2 Der Betrag gemäss Ziff. 1.4 wird vom LBV in einem separaten Reservefonds verwaltet. Der Vorstand des LBV achtet darauf, dass dieser Reservefonds immer mindestens CHF 50'000 enthält.
- 3.3 Der Förderbeitrag für die Neuanschaffung von Uniformen, Trachten und Einheitskleidungen für den ganzen Verein wird innerhalb von 15 Jahren nur einmal gewährt. Er muss mindestens drei Jahre im Voraus mit Angabe der zu erwartenden Kosten beantragt werden.
- 3.4 Förderbeiträge für Neu- bzw. Ersatzanschaffungen einzelner, kompletter Uniformen, Trachten und Einheitskleidungen müssen bis spätestens 30.11. unter Einreichung der entsprechenden Rechnungen beantragt werden.
- 3.5 Über die Höhe der Förderbeiträge für Neu- bzw. Ersatzanschaffungen von Uniformen, Trachten und Einheitskleidungen entscheidet der LBV-Vorstand nach Rücksprache mit den Präsidenten in der Präsidentenkonferenz.

4 Mitgliederzahl

- 4.1 Die Vereine geben dem LBV nach ihrer jährlichen Generalversammlung (spätestens am 31.3.) die aktuelle Namensliste (Vereinsmitgliederliste) mit dem vollständigen Verzeichnis ihrer aktuellen Aktivmitglieder (=A), Jungmitglieder bzw. Jungmusikanten (=J) sowie die Namensliste der vom Verein im jeweiligen Frühlingsemester bei der liechtensteinischen Musikschule gemeldeten Musikschüler, die nicht Aktivmitglied oder Jungmitglied bzw. Jungmusikant sind (=M). Keine Doppelnennungen!
- 4.2 Anhand der Listen gemäss Ziff. 4.1 errechnet sich die für die Förderbeiträge relevante Mitgliederzahl jedes Vereins wie folgt: relevante Mitgliederzahl = A + J + M
- 4.3 Werden die Listen gemäss Ziff. 4.1 nicht fristgerecht eingereicht, so erfolgt anfangs April eine Mahnung. Vereine, welche trotz erfolgter Mahnung bis zum 20.4. die Listen nicht eingereicht haben, werden bei der Verteilung der Fördergelder für das betreffende Jahr nicht berücksichtigt.

5 Förderbeiträge an Jungmusikantenlager (1.5)

- 5.1 Ausbezahlt wird ein Beitrag pro Kopf und Nacht. Beitragsberechtigt sind Vereinsmitglieder Mitglieder des Musikvereins, der Jugendmusik oder über den Verein an der Musikschule angemeldete Jugendliche) bis 24 Jahre.
- 5.2 Die Höhe des Beitrags wird vom LBV-Vorstand nach Meldungseingang so festgelegt, dass der Betrag gemäss Ziff. 1.5 aufgebraucht wird.
- 5.2 Gefördert wird jeweils nur ein Lager pro Verein und Jahr.
- 5.3 Förderbeiträge für Jungmusikantenlager müssen nach Durchführung des Lagers bis spätestens 8.12. beantragt werden. Folgende Unterlagen sind mit dem Antragsformular einzureichen:
- Rechnungsaufstellung (Unterkunft, Transport, Essen) inkl. Belegkopien
 - Kurzbericht (max. eine A4-Seite) über das Lager, insbesondere mit einem Überblick über die musikalischen Aktivitäten (z.B. Wochenprogramm)
 - Kurzbericht über das Lager- und/oder Abschlusskonzert (Programm)
 - Teilnehmerliste mit Jahrgangsangabe

6 Termine

- 6.1 Stichtag für die Einreichung der Rechnungen der von den Verbandsvereinen hinsichtlich Ziff. 1.1-1.4 begehrten Förderbeiträge ist der 15.1. des Folgejahres. Ausgenommen hiervon sind die Rechnungen gemäss Ziff. 3.4, welche bis zum 30.11. des aktuellen Jahres eingereicht werden müssen. Stichtag für die Einreichung der Anträge für die Förderung von Jungmusikantenlager ist der 8.12. Es zählt das Datum der Postaufgabe. Verspätet eingereichte Rechnungen werden nicht berücksichtigt.
- 6.2 Es werden nur Rechnungen des jeweiligen Kalenderjahres (Rechnungsdatum also spätestens 31.12.) berücksichtigt.
- 6.3 Die Rechnungen müssen vom Verein bereits bezahlt sein. (Ausgenommen Ziff. 8.1) Es ist der vom Verein bezahlte Nettobetrag (nach Abzug gewährter Rabatte, Skonti u. dgl.) anzugeben.

7 Bekanntgabe der Förderbeiträge

- 7.1 Nachdem alle Vereine die Namenslisten gemäss Ziff. 4.1 eingereicht haben wird vom LBV den Vereinen die Höhe der ihnen gemäss Ziff. 2.2 und 2.3 zustehenden Beträge bekannt gegeben.
- 7.2 Die Bekanntgabe der Höhe der Beiträge gemäss Ziff. 3.3 und 3.4 erfolgt nach Beschlussfassung gemäss Ziff. 3.5 (spätestens am 31.1. des jeweiligen Folgejahres).
- 7.3 Die Bekanntgabe der Höhe der Lagerbeiträge gemäss Ziff. 5.2 erfolgt nach Beschlussfassung im LBV-Vorstand (spätestens am 31.1. des jeweiligen Folgejahres).

8 Auszahlung

- 8.1 Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt grundsätzlich nach Bezahlung der Rechnungen und nach der Einreichung der Rechnung und des Zahlungsbelegs beim LBV. Rechnungen welche den Betrag von CHF 10'000 übersteigen, können auch sofort nach deren Eingang beim Verein an den LBV zur Auszahlung weitergeleitet werden. Der LBV wird dann eine Auszahlung unverzüglich an den Antragsteller vornehmen. Nach Bezahlung dieser Rechnung ist dem LBV jedoch unverzüglich und ohne Aufforderung eine Kopie des Original-Zahlungsbelegs nachzuliefern.
- 8.2 Ausgenommen hiervon sind die Förderbeiträge gemäss Ziff. 3.4 und 5.2, welche erst nach Beschlussfassung ausbezahlt werden. Die erfolgte Bezahlung der Rechnungen ist von den Vereinen mit Zahlungsbeleg nachzuweisen.
- 8.3 Der LBV hat jedem Verein eine detaillierte Gesamtübersicht der Berechnung der ausbezahlten Förderbeiträge abzugeben.

9 Missbrauch

Der jeweilige Verbandsverein verpflichtet sich, dem LBV gegenüber die erforderlichen Daten nach bestem Wissen und Gewissen termingerecht zur Verfügung zu stellen. Zuwiderhandlungen oder falsche Angaben können zu einer Kürzung oder Aussetzung der Förderbeiträge führen.

10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des LBV am 19. März 2017 beschlossen. Es tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft.

Für den Liechtensteiner Blasmusikverband

Christian Hemmerle, Präsident

Edmund Beck, Kassier